

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1988/6/10 B839/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §12 Abs1

Leitsatz

Parteien des Verfahrens haben keine Möglichkeit, ein Mitglied des VfGH abzulehnen

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I . Der VfGH wies mit Beschuß B1379/87 vom 14. März 1988 den Antrag der Einschreiterin ab, ihr zur Beschwerdeführung gegen den an sie ergangenen Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 23. Oktober 1987 Verfahrenshilfe zu bewilligen. Dieser Beschuß wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten des VfGH in Anwesenheit des Vizepräsidenten sowie vier weiterer Mitglieder des Gerichtshofes als Stimmführer gefaßt.

Mit der vorliegenden Eingabe lehnt die Antragstellerin diese Richter als befangen ab und begeht überdies, den bezeichneten Beschuß aufzuheben.

II. Die Anträge sind nicht zulässig.

1. Der VfGH hat in ständiger Rechtsprechung (s. VfSlg. 9462/1982 mit Bezugnahme auf VfGH 30.11.1976 B378/76) darauf hingewiesen, daß das Verfassungsgerichtshofgesetz für die Parteien des Verfahrens nicht die Möglichkeit vorsieht, ein Mitglied des VfGH abzulehnen (§12 Abs1 VerfGG). Im übrigen sind die von Amts wegen wahrzunehmenden Voraussetzungen einer Befangenheit gemäß §19 Z2 JN, welcher zufolge sinngemäßer Handhabung des §35 Abs1 VerfGG im verfassungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (vgl. Klecatsky-Öhlinger, Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts (1984) S. 370f.), nicht gegeben.

2. Weder das B-VG noch das VerfGG enthalten Bestimmungen, die dem VfGH die Zuständigkeit einräumen, über Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen, insbesondere gegen seine Beschlüsse, zu entscheiden. Dies trifft für das hier gestellte (weitere) Begehren zu.

3. Die Anträge waren sohin zurückzuweisen, was gemäß §19 Abs3 Z2 lte bzw. lita VerfGG ohne weiteres Verfahren beschlossen werden konnte.

Schlagworte

VfGH / Verfahren, Befangenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B839.1988

Dokumentnummer

JFT_10119390_88B00839_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at